

Fachverband Hotellerie

Nutzungsbestimmungen Sternetafeln/Marke „HOTELSTARS.EU“



Information, 1.2.2016

§1

Zur Benützung der Sternetafeln und der Marke sind der Fachverband und die jeweils zuständige Fachgruppe befugt. Ferner sind hierzu auch alle Mitglieder des Fachverbandes, die ihr Gewerbe aktiv ausüben und vom Fachverband bzw. der zuständigen Fachgruppe klassifiziert wurden, berechtigt.

Zusätze und Ergänzungen bzw. Änderungen der Sternetafeln sowie Zusätze und Ergänzungen der Marke sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Fachverbandes erlaubt.

§2

Die Überprüfung der Voraussetzung bzw. der rechtmäßigen Benutzung der Sternetafeln/Marke kann jederzeit durch den Fachverband oder deren jeweils zuständige Fachgruppe vorgenommen werden.

Alle zur Benutzung der Sternetafeln/Marke Berechtigten sind verpflichtet, die zur Überprüfung der Voraussetzung erforderlichen Betriebsbesichtigungen und Akteneinsichten zu ermöglichen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§3

Sollte einem Benutzungsberechtigten eine missbräuchliche Verwendung oder eine unbefugte Benutzung der Sternetafeln/Marke bekannt werden oder ein begründeter Verdacht bestehen, so ist dies umgehend dem Fachverband oder der jeweils zuständigen Fachgruppe zu melden.

§4

Die Entscheidung darüber, ob die für die Benutzung der Sternetafeln/Marke geforderten Voraussetzungen gegeben sind, trifft der Fachverband im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachgruppe.

Bei unbefugter Benutzung sind die vom Fachverband notwendigen Maßnahmen zur Entziehung der Sterne und somit der Nutzung der Sternetafeln/Marke einzuleiten.

Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens über Verlangen eines zur Benutzung Berechtigten kann davon abhängig gemacht werden, dass dieser sich zur Übernahme der Verfahrenskosten bereit erklärt und einen entsprechenden Kostenvorschuss erlegt.

Die zur Benutzung der Sternetafeln/Marke Berechtigten haben ihren Schaden aus einer missbräuchlichen oder unbefugten Benutzung dem Fachverband bekannt zu geben. Über die Aufteilung einer im Zuge eines Gerichtsverfahrens zugesprochenen Entschädigung entscheidet der Fachverband.

§5

Das Recht zur Benutzung der Sternetafeln/der Marke erlischt aufgrund der Ab-erkennung der Sterne, Konkurs oder Betriebsschließung. In diesem Fall ist die Sternetafel/Marke, gleichgültig wo immer sie geführt wurde, unverzüglich zu entfernen und dem Fachverband im Wege der zuständigen Fachgruppe auszufolgen. Die Kosten hierfür gehen ausschließlich zu Lasten des betreffenden Betriebes.

Im Falle einer Herabstufung von Sternen ist der Berechtigte verpflichtet, die Sternetafeln der neu eingestuften Sterne-Kategorie zu nutzen.

Rückfragehinweis^[1]:

Mag. Matthias Koch | Mag. Lisa Kristan

Fachverband Hotellerie

Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien

T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568

E: hotels@wko.at

W: www.hotelverband.at

W: www.hotelsterne.at

Wien, 01.02.2016

^[1] Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.